

Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende

Werden Energiegenossenschaften durch Ausschreibungen für Wind- und Solarenergie verdrängt? Das war das viel diskutierte Thema auf dem diesjährigen Bundeskongress genossenschaftliche Energiewende, der am 1. Februar in Berlin im Haus der DZ BANK AG stattfand.

Eine besondere Regelung für die Bürgerenergie bei den neu eingeführten Ausschreibungen für Windenergie ist das zentrale Thema in der energiepolitischen Debatte. Auch bei den Koalitionsverhandlungen von CDU/CSU und SPD war sie ein wichtiger Punkt in den Beratungen. Und sie steht sinnbildlich für die Diskussion um den richtigen Weg bei der Energiewende und der Kernfrage, ob diese weiterhin durch Dezentralität geprägt sein soll. Eine Grundsatzafrage übrigens, die die Volksbanken und Raiffeisenbanken als Financiers der Energiewende elementar betrifft.

Bislang wurde Betreibern von Energieanlagen, die Strom aus Sonne, Wind oder Biomasse erzeugen, über einen Zeitraum von 20 Jahren eine Einspeise-

vergütung je produzierter Kilowattstunde gezahlt. In den vergangenen Monaten wurde dieses für die Investoren und Betreiber einfache Verfahren schrittweise auf Ausschreibungen umgestellt. Begonnen hat man mit den großen Fotovoltaikanlagen.

In einzelnen Bierrunden findet dabei ein Wettbewerb um den niedrigsten Preis statt. Was gut für die Kostendegression erscheint, ist schlecht für die Akteursvielfalt und Beteiligung der Bürger an der Energiewende vor Ort. Dass diese Sorge berechtigt ist, zeigt ein Blick auf die ersten neun Ausschreibungsrunden für Fotovoltaik. In den ersten fünf gab es immerhin noch zwei direkte Zuschläge für Energiegenossenschaften, in den folgenden vier aber noch nicht einmal mehr ein Gebot.

Nach der Fotovoltaik wurden nun im vergangenen Jahr die ersten Ausschreibungen für Windenergieanlagen an Land durchgeführt. Bürgerenergiegesellschaften, so die Motivation des Gesetzgebers, sollen hierbei aber eine Chance haben. Das Risiko eines To-

talverlusts, wenn man keinen Zuschlag erhält, ist für solch kleine Marktteilnehmer viel größer als bei einem Projektierungsunternehmen mit mehreren Windprojekten. Dieses kann die Risiken viel besser verteilen.

Im Zuge des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Jahr 2017 wurde deshalb Folgendes eingeführt: Energiegenossenschaften und andere Gesellschaftsformen der Bürgerenergie benötigen für die Teilnahme an einer Ausschreibung zunächst keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Sie haben zudem einen längeren Realisierungszeitraum von vier Jahren und erhalten den höchsten bezuschlagten Preis aus der jeweiligen Ausschreibungsrunde.

Die Vorteile: Man muss nicht mehrere zehntausende Euro an Projektierungskosten bis zur Genehmigung investieren, bevor man mit einem Projekt in einer Ausschreibung mit unsicherem Ausgang bietet. Man hat zudem mehr Zeit, das Projekt umzusetzen, und kann



schließlich den besten Vergütungspreis nutzen.

Der große Nachteil: Nach den ersten Ausschreibungsrunden hat man festgestellt, dass die benannten Regelungen mehrheitlich von Unternehmen genutzt wurden, die man nicht zur „echten“ Bürgerenergie zählt und die keine zusätzliche Unterstützung benötigen. Sie haben entsprechend der gesetzlichen Definition einer „Bürgerenergiegesellschaft“ jeweils Betreibergesellschaften für einzelne Windprojekte gegründet und in die Ausschreibungen eingebracht.

Soweit man dabei die gesetzlichen Bestimmungen beachtet hat, ist dieses Verhalten nicht verwerflich. Das Ergebnis der ersten Ausschreibungsrunden hat aber beim Gesetzgeber und allen beteiligten Interessengruppen zu einem Umdenken geführt.

Insbesondere die Windbranche sieht durch die längere Frist von vier Jahren, in der man ein bezuschlagtes Windprojekt umzusetzen hat, eine große Gefahr. Die Gewinner der Ausschreibungen werden vermutlich die Zeit ausreizen, um mit einer zukünftig besseren Anlagentechnik mehr Überschüsse zu erwirtschaften. Das könnte aber dazu führen, dass die Windkraftanlagenhersteller vorerst keine Aufträge aus den Projekten erhalten werden. Diese „Zubaudelle“ möchte man vermeiden.

Just am Tag nach dem Bundeskongress hat der Bundesrat nun beschlossen, dass die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zwingend für eine Teilnahme an den Ausschreibungen in den Jahren 2018 und 2019 vorliegen muss. Dadurch sollen nur solche Windvorhaben einen Zuschlag erhalten, die auch ernsthaft in naher Zukunft umgesetzt werden.

Ideen sind vorhanden

Auch in den Koalitionsverhandlungen hat man das Thema aufgegriffen. Zwar möchte man die Akteursvielfalt sicherstellen, es sollen aber ausschließlich bundesimmissionsschutzrechtlich genehmigte Projekte an den Ausschreibungen teilnehmen dürfen. Man darf gespannt sein, was in der nächsten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes an unterstützenden Maßnahmen enthalten sein wird. Von Seiten der Bürgerenergievertreter gibt es hierfür konkrete Vorschläge.

So könnte man beispielsweise eine Bürgerbeteiligung vor Ort dadurch gewährleisten, dass man nach dem Zuschlag eines Windprojekts der örtlichen Bevölkerung ein „fares, öffentliches und marktübliches Angebot“ einer echten Beteiligung daran unterbreiten muss. Mit einer vergleichbaren Regelung hat man in Dänemark gute Erfahrungen gemacht.

Information



Kommentar

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ab April wird der neue „Schaffland/Wiltfang“ (ISBN 978-3-503-17404-1) mit einer umfassenden Erläuterung der neuen Vorschriften (Umfang ca. 1.900 Seiten) auf dem Markt sein. Die Loseblattsammlung kommentiert in bewährter unternehmensorientierter Perspektive die DS-GVO. Praktische Hinweise und Tipps, Checklisten und Muster erleichtern die Umsetzung der Vorgaben der DS-GVO.

Man könnte aber auch die gesetzliche Definition der Bürgerenergie anpassen, etwa eine hohe Zahl an Mitgliedern voraussetzen, wie es in einer typischen Bürgerenergiegenossenschaft der Fall ist. Das würde den Kreis der interessierten Unternehmen auf echte regionale Bürgergruppen reduzieren.

Die Zukunft wird zeigen, ob der Markenkern „Dezentralität“ der deutschen Energiewende erhalten bleibt. Das hängt nicht nur von den gesetzlichen Vorgaben zur Stromproduktion ab, sondern auch von den anderen Baustellen der Energiewende: Wärme, Effizienz oder Mobilität. Hierbei können Genossenschaften noch eine viel wichtigere Rolle spielen.

Ein Beitrag von
Dr. Andreas Wieg
 Leiter der Bundesgeschäftsstelle
 Energiegenossenschaften

